Newsletter

der

Anwalts- und Notarkanzlei Meyer & Meyer

Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht,

Erbrecht und Strafrecht

Bahnhofsallee 2 ~ 61231 Bad Nauheim

www.MeyeruMeyer.de

Juli 2015

Erbrecht- und Erbschaftsteuerrecht

Wert eines Miteigentumsanteils im Pflichtteilsrecht

Der Pflichtteilsberechtigte hat einen Geldanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes seines gesetzlichen Erbteils. Eine bestimmte Wertberechnungsmethode für die Ermittlung des Nachlasswertes ist nicht vorgeschrieben. Hat ein Verkauf nicht stattgefunden und fehlt es an einem gängigen Marktpreis für den Nachlassgegenstand, muss der Wert geschätzt werden (§ 2311 II 1 BGB). Das Gesetz schreibt keine Bewertungsmethode vor. Angesichts dessen wird überwiegend vertreten, dass ein halber Miteigentumsanteil an einer vom anderen Miteigentümer eigengenutzten Immobilie in aller Regel nicht mit dem halben Verkehrswert des Grundstücks samt Gebäude anzusetzen sei. Der BGH vertritt dagegen die Auffassung, dass der Wert des hälftigen Miteigentumsanteils jedenfalls dann dem hälftigen Wert der Immobilie insgesamt entspreche, wenn der bisherige Eigentümer der einen ideellen Hälfte mit dem Erbfall auch die andere Hälfte des Eigentums erlangt. Eine Bewertung des Miteigentumsanteils an einer Immobilie ist mit dem Erbfall bei dieser Sachlage problemlos möglich und es sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen könnten, einen Abschlag vorzunehmen (BGH, Urteil vom 13.05.2015 – IV ZR 138/14).

Erbausschlagung durch gesetzlichen Vertreter eines Vereins

Auf die Erklärung der Erbausschlagung durch den gesetzlichen Vertreter eines Vereins gegenüber dem Nachlassgericht als amtsempfangsbedürftige Willenserklärung finden die Grundsätze der Anscheins- und Duldungsvollmacht keine Anwendung (OLG Bremen, Beschluss vom 12.05.2015 – 5 W 9/15).

Verbot des Selbstkontrahierens für einen Elternteil bei einer Erbteilsschenkung

Grundsätzlich gilt das Verbot des Selbstkontrahierens gemäß den §§ 1629 I 3, II 1, 1795 II, 181 BGB nicht für ein Insichgeschäft eines Elternteils, das dem Kind lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Der unentgeltliche Erwerb eines Erbteils durch einen Minderjährigen ist wegen der Erbenhaftung aber nie lediglich rechtlich vorteilhaft, auch dann nicht, wenn er bereits Miterbe ist. Hintergrund ist die Überlegung, dass der Minderjährige, der schon Mitglied der Erbengemeinschaft ist, bereits für etwaige Nachlassverbindlichkeiten haftet. Durch den Erbteilserwerb erhöht sich jedoch eine mögliche Haftungsquote dieses Minderjährigen im Innenverhältnis. Durch die dingliche Übertragung muss der Minderjährige aufgrund der Erbteilsquoten weitere mögliche rechtliche Belastungen auf sich nehmen, so dass ein lediglich rechtlicher Vorteil zu verneinen ist. In diesen Fällen kann auch die familiengerichtliche Genehmigung nach §§ 1643 I, 1822 Nr. 10 BGB erforderlich sein (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 18.12.2014 – 20 W 172/14).

Umfang der Eröffnungspflicht letztwilliger Verfügungen, insbesondere bei Briefen

1. Nach § 348 I 1 FamFG hat das Nachlassgericht, sobald es vom Tod des Erblassers Kenntnis erlangt hat, eine in seiner Verwahrung befindliche Verfügung von Todes wegen zu eröffnen. Damit sind alle letztwilligen Verfügungen gemeint, die zu den Akten des Nachlassgerichts gelangt sind. Dies gilt bei entsprechendem Inhalt auch bei untypischem äußeren Erscheinungsbild, beispielsweise einem Brief.

2. Ist unklar, ob der Erblasser Testierwillen hatte und ein Schriftstück daher eine letztwillige Verfügung enthält, darf zur Vermeidung überflüssiger Eröffnungen lediglich eine äußerst begrenzte summarische Vorprüfung erfolgen, da die Eröffnung den Beteiligten die Prüfung der Wirksamkeit und des Inhalts der Verfügung erst ermöglichen soll. Bereits die bloße, wenn auch nur entfernte Möglichkeit einer Testamentseigenschaft ist dabei ausreichend. Im Zweifel muss eröffnet werden (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 29.07.2014 – 20 W 26/14).

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Tarifeinheitsgesetz

Der Bundesrat billigte in seiner Plenarsitzung vom 12.06.2015 das Tarifeinheitsgesetz. Ab dem Tag seines Inkrafttretens gilt damit nur noch der Tarifvertrag der mitgliedstärksten Gewerkschaft in einem Unternehmen. Das Gesetz soll zukünftig Arbeitskämpfe konkurrierender Gewerkschaften im selben Unternehmen – wie z.B. bei der Deutschen Bahn oder der Lufthansa – verhindern. Es schreibt daher fest, dass im Streitfall nur der Tarifvertrag der Gewerkschaft mit dem meisten Mitgliedern gilt. Das Gesetz kann nun Bundespräsident Gauck zur Unterschrift vorgelegt werden und wie vorgesehen am Tag nach der Verkündung Inkrafttreten, so der Bundesrat.

Kroatien erhält vollen Zugang zum Arbeitsmarkt ab 01. Juli 2015

Damit beendet der Kabinettsbeschluss vom 17.06.2015 eine zweijährige Übergangsfrist, die Deutschland seit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union im Juli 2013 genutzt hat. Bereits während der Übergangsfrist wurden kroatischen Arbeitnehmern umfangreiche Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang gewährt und damit gute Erfahrungen gemacht, wie Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles (SPD) jetzt mitteilen ließ.

Wir sprechen gerne über die oben stehenden Themen und andere mit Ihnen. Kontaktieren Sie uns einfach!

Meyer & Meyer
Rechtsanwälte und Notar
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Steuerrecht, Strafrecht und Erbrecht
Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)
Bahnhofsallee 2
61231 Bad Nauheim
Telefon 06032-84567 ~ Telefax 06032-85629
www.MeyeruMeyer.de